Gemeindescharfe Prognose Schlüsselzuweisung Ausgleichsjahr 2021

Sächsischer Städte- und Gemeindetag

Stand: 6. November 2021

I. Einleitung

Grundlage einer soliden Haushaltsplanung in den Städten und Gemeinden ist eine fundierte Prognose über zu erwartende Einnahmen und Ausgaben. Für die sächsischen Gemeinden spielt auf der Einnahmenseite die Prognose der Schlüsselzuweisungen eine wesentliche Rolle. Daher unterstützt der Sächsische Städte- und Gemeindetag seine Mitglieder, indem er ihnen frühzeitig eine gemeindescharfe fundierte Prognose über die für das Ausgleichsjahr 2021 zu erwartenden Schlüsselzuweisungen an die Hand gibt.

Den berechneten Orientierungsdaten (siehe II.) liegt ein FAG-Prognosemodell zugrunde, das der Sächsische Städte- und Gemeindetag in Zusammenarbeit mit den Wirtschaftswissenschaftlern Prof. Dr. Thomas Günther, TU Dresden, und Dipl.-Kfm. Oliver Schill und der Stadtverwaltung Dresden entwickelt hat. Sie sind sorgfältig ermittelt worden, eine Haftung muss jedoch ausgeschlossen werden.

Der Sächsische Städte- und Gemeindetag betont, dass es sich bei vorliegendem Prognoseergebnis um eine in die Zukunft gerichtete Schätzung handelt. Sie ist daher zwangsläufig mit Unsicherheiten behaftet. Es ist daher weder methodisch sinnvoll, noch ist es Ziel des Sächsischen Städte- und Gemeindetages, mit dem Ergebnis der vorliegenden Prognoserechnung den zu erwartenden Festsetzungsbescheid 2021 zu überprüfen.

Die Darstellung des Prognoseergebnisses orientiert sich an den bekannten Festsetzungsbescheiden. Über die verwendeten Datengrundlagen informieren die untenstehenden Hinweise (siehe III.). Die Detailberechnung (siehe IV.) dient dem besseren Verständnis der Orientierungsdaten.

Bestehen Bedenken hinsichtlich der Richtigkeit der Orientierungsdaten oder der zugrunde liegenden Detailberechnung, so steht **Herr Schill** gerne für Auskünfte zur Verfügung. Eine kurze Schilderung des Anliegens verbunden mit den üblichen Angaben zum Absender an **mail@oliver-schill.de** genügt.

II. Orientierungsdaten

Gemeinde
14628080 Dohna, Stadt

Berechnungsgrundlage für Schlüsselzuweisung

Steuerkraftmesszahl: ..... 5.661.219,52 €
- Nivellierungshebesatz Grundsteuer A: ..... 315,00 %
- Nivellierungshebesatz Grundsteuer B: ..... 427,50 %
- Nivellierungshebesatz Gewerbesteuer: ..... 390,00 %

Bedarfsmesszahl: ..... 7.154.506,68 €
- Grundbetrag: ..... 737,81 €

Hauptansatz: 7.033,16
- Einwohner: 6.183
- Hauptansatzfaktor: ..... 113,75 v. H.

Schülernebenansatz: 1.388,61
- Vervielfältiger: ..... 231 v. H.
- Schülerzahlen:
  1. Grundschulen 210
  2. Oberschulen, Abendoberschulen 302
  3. Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs 0
  4. Gemeinschaftsschulen ..... zurzeit nicht besetzt
  5. Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen, Berufliche Gymnasien (Vollzeit) 0
  6. Berufsschulen, Fachoberschulen, Berufsfachschulen und Fachschulen (Teilzeit) 0
  7. Förderschulen mit Schwerpunkt
     a) Lernen 2
     b) geistige Entwicklung 2
     c) emotionale und soziale Entwicklung 15
     d) körperliche und motorische Entwicklung 2
     e) Sehen 0
     f) Hören 1
     g) Sprache 0
  8. Klinik- und Krankenhausschulen 0

Ansatz für frühkindliche Bildung: 1.275,18
- Vervielfältiger: ..... 249 v. H.
- Kinderzahlen:
  1. von 0 bis unter 3 Jahre 144
  2. von 3 bis unter 6 Jahre 173
  3. von 6 bis unter 11 Jahre 325

Berechnung Finanzzuweisungen für den 01.01.-31.12.2021

Schlüsselzuweisung gesamt..... 1.119.965,00 €
davon Allgemeine Schlüsselzuweisung..... 1.075.167,00 €
Investive Schlüsselzuweisung ..... 44.798,00 €
Anteil Investive Schlüsselzuweisung an Schlüsselzuweisung gesamt..... 4,00 %
Basisfinanzierung (in Schlüsselzuweisung gesamt enthalten):..... 0,00 €

Berechnung Finanzausgleichsumlage für den 01.01.-31.12.2021

keine

Kommunaler Strukturfonds (einmalige Feststellung im Ausgleichsjahr 2021)

Falls die Schlüsselzuweisungen im Jahr 2021 durch die Systemumstellungen im FAG niedriger ausfallen als ohne Systemumstellung, wird hierfür ein Ausgleichsbetrag festgestellt und nachfolgend ausgewiesen:

kein Ausgleichsbetrag festgestellt

III. Hinweise

- Der Prognoserechnung liegt das Gesetz über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Finanzausgleichsgesetz – SächsFAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (SächsGVBl. Jg. 2013 S. 95 ff.) zugrunde, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert wurde. Dieser Rechtsstand wurde ergänzt durch den Artikel 3 – Änderung des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes – des Referentenentwurfs der Staatsregierung für ein Zweites Gesetz zur Unterstützung der Kommunen des Freistaates Sachsen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie und durch Artikel 2 – Änderung des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes – des Referentenentwurfs der Staatsregierung für ein Drittes Gesetz zu den Finanzbeziehungen zwischen dem Freistaat Sachsen und seinen Kommunen, die dem SSG jeweils im Zuge eines öffentlichen Anhörungsverfahrens zugeleitet wurden. Danach ergeben sich folgende Schlüsselmassen für das Ausgleichsjahr 2021:

in Euro	Kreisangehörige Städte und Gemeinden	Landkreise	Kreisfreie Städte
Allgemeine Schlüsselzuweisungen	914.615.040	657.688.130	1.188.701.640
Investive Schlüsselzuweisungen	38.108.960	20.340.870	103.365.360
Summe Schlüsselzuweisungen	952.724.000	678.029.000	1.292.067.000

- Die Schlüsselzuweisungen für das Ausgleichsjahr 2021 sind entsprechend dem Gebietsstand 01.01.2021 zu berechnen. Da für einen in der Zukunft liegenden Gebietstand keine Datengrundlagen vorliegen, bezieht sich die Prognoserechnung auf den Gebietsstand 01.01.2020. Größere Abweichungen zu den hier berechneten Daten können sich insbesondere für Kommunen ergeben, wenn nach dem 01.01.2020 Gebietszusammenschlüsse erfolgen.

- Für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen des Jahres 2021 wird entsprechend § 30 FAG auf die Einwohnerzahlen vom 31.12.2019 abgestellt.

- Die Schülerzahlen für das Schuljahr 2020/2021 bilden die Grundlage für die Berechnungen im Ausgleichsjahr 2021. Diese Zahlen werden in amtlicher Form erst im Frühjahr 2021 zur Verfügung stehen. Daher basiert die Prognoserechnung auf der amtlichen Statistik über Schüler an öffentlichen Schulen des Schuljahrs 2019/2020. Gleichwohl wurden die Begrifflichkeiten für die Schularten bereits an die Formulierung in § 4 Abs. 4 SächsFAG-E angepasst.

- Soweit Realsteuerhebesätze des Jahres 2020 in die Prognose einfließen, finden die in den Haushaltssatzungen festgesetzten und an das Statistische Landesamt gemeldeten Werte zum Stand vom 30.06.2020 Anwendung. Es handelt es sich hierbei noch nicht um die jahresgültigen Hebesätze. Denn zum Beispiel können diese in den Haushaltssatzungen noch bis zum Jahresende nach unten geändert werden.

- Auch im Ausgleichsjahr 2021 wird der Nivellierungshebesatz der Gewerbesteuer für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden nach oben auf 390 % begrenzt.

- Die Gewerbesteuerumlage wird im Prognosemodell auf Basis des Gewerbesteueraufkommens entsprechend der jeweils gültigen Vervielfältiger berechnet.

- Die Steuerkraftzahlen der Einkommen- und der Umsatzsteuer sind mit den Schlüsselzahlen des Ausgleichsjahrs – also 2021 – zu bestimmen. Mit Wirkung ab 2021 werden diese gemeindespezifischen Schlüsselzahlen planmäßig neu festgesetzt. Diese ab 2021 geltenden Schlüsselzahlen lagen im Entwurf vor und kamen bei der Prognoserechnung zur Anwendung.

- Die exakte Berechnung der Finanzausgleichsumlage benötigt den landesdurchschnittlichen Kreisumlagesatz für das Ausgleichsjahr 2021. Dieser liegt jedoch noch nicht vor. Er wurde daher aufgrund eigener Berechnungen näherungsweise mit einer Höhe von 32,69 % bestimmt.

- Alle in die Prognoserechnung eingehenden Daten entstammen amtlicher Statistiken oder Bekanntmachungen. Quellen sind das Bundesfinanzministerium, das Sächsische Staatsministerium der Finanzen sowie das Sächsische Landesamt für Statistik.

- Das dezentrale Vorsorgevermögen der kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städten wird im Jahr 2020 vollständig aufgelöst, vgl. § 23 SächsFAG.

- Der vorliegende Gesetzentwurf sieht im Vergleich zu den Vorjahren strukturelle Änderungen vor. Beispielsweise wurde ein Ansatz für frühkindliche Bildung sowie eine Basisfinanzierung für kreisangehörige Gemeinden eingeführt. Diese strukturellen Änderungen bedingen ein erhöhtes Prognoserisiko, da noch keine Erfahrungswerte aus der Vergangenheit für die Modellprüfung vorliegen. Dasselbe gilt für die Bestimmung der Ausgleichszahlungen aus dem „Kommunalen Strukturfonds“ zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungen, die sich durch diese Neubestimmung der Berechnung der Schlüsselzuweisungen ab dem Ausgleichsjahr 2021 ergeben. Besonders für abundante Kommunen und solche, die sich an der Grenze zur Abundanz befinden, ergeben sich erhöhte Prognoserisiken. Diese sind systembedingt und lassen sich daher nicht vermeiden.

- Die Zuweisung zum Ausgleich der Steuermindereinnahmen im Jahr 2021 nach § 22c Abs. 1 Nr. 2 SächsFAG-E können zurzeit noch nicht berechnet werden. Voraussetzung dafür ist, dass das kassenmäßige Aufkommen der Gewerbesteuer (netto) sowie der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und Umsatzsteuer bis einschließlich des ersten Quartals 2021 vorliegt.

IV. Detailberechnung

Gemeinde	AGS	14628080
	Amtlicher Name	Dohna, Stadt
Grundsteuer A	Ist-Aufkommen 3. Q. 2019	9.055,00 €
	Ist-Aufkommen 4. Q. 2019	4.288,00 €
	Ist-Aufkommen 3. u. 4. Q. 2019	13.343,00 €
	Summe Ist-Aufkommen 3. u. 4. Q. 2019 aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden	7.097.517,00 €
	Hebesatz 2019 in %	290,00
	Steuergrundbetrag 3. u. 4. Q. 2019	46,01 €
	Summe Steuergrundbetrag 3. u. 4. Q. 2019 aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden	22.526,42 €
	Steuerkraftzahl 3. u. 4. Q. 2019	14.493,26 €
	Ist-Aufkommen 1. Q. 2020	7.237,00 €
	Ist-Aufkommen 2. Q. 2020	10.323,00 €
	Ist-Aufkommen 1. u. 2. Q. 2020	17.560,00 €
	Summe Ist-Aufkommen 1. u. 2. Q. 2020 aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden	7.116.224,00 €
	Hebesatz 2020 in %	290,00
	Steuergrundbetrag 1. u. 2. Q. 2020	60,55 €
	Summe Steuergrundbetrag 1. u. 2. Q. 2020 aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden	22.465,66 €
	Nivellierungshebesatz in %	315,00
	Steuerkraftzahl 1. u. 2. Q. 2020	19.073,79 €
	Steuerkraftzahl Ausgleichsjahr 2021	33.567,05 €
Grundsteuer B	Ist-Aufkommen 3. Q. 2019	150.886,00 €
	Ist-Aufkommen 4. Q. 2019	124.579,00 €
	Ist-Aufkommen 3. u. 4. Q. 2019	275.465,00 €
	Summe Ist-Aufkommen 3. u. 4. Q. 2019 aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden	144.167.195,00 €
	Hebesatz 2019 in %	390,00

	Steuergrundbetrag 3. u. 4. Q. 2019	706,32 €
	Summe Steuergrundbetrag 3. u. 4. Q. 2019 aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden	334.283,89 €
	Steuerkraftzahl 3. u. 4. Q. 2019	301.952,02 €
	Ist-Aufkommen 1. Q. 2020	145.301,00 €
	Ist-Aufkommen 2. Q. 2020	151.718,00 €
	Ist-Aufkommen 1. u. 2. Q. 2020	297.019,00 €
	Summe Ist-Aufkommen 1. u. 2. Q. 2020 aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden	147.188.683,00 €
	Hebesatz 2020 in %	390,00
	Steuergrundbetrag 1. u. 2. Q. 2020	761,59 €
	Summe Steuergrundbetrag 1. u. 2. Q. 2020 aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden	340.817,31 €
	Nivellierungshebesatz in %	427,50
	Steuerkraftzahl 1. u. 2. Q. 2020	325.578,52 €
	Steuerkraftzahl Ausgleichsjahr 2021	627.530,54 €
Gewerbesteuer	Ist-Aufkommen 3. Q. 2019	511.239,00 €
	Ist-Aufkommen 4. Q. 2019	913.390,00 €
	Ist-Aufkommen 3. u. 4. Q. 2019	1.424.629,00 €
	Summe Ist-Aufkommen 3. u. 4. Q. 2019 aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden	452.330.088,00 €
	Hebesatz 2019 in %	405,00
	Steuergrundbetrag 3. u. 4. Q. 2019	3.517,60 €
	Summe Steuergrundbetrag 3. u. 4. Q. 2019 aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden	1.133.621,93 €
	Steuerkraftzahl 3. u. 4. Q. 2019	1.371.864,96 €
	Ist-Aufkommen 1. Q. 2020	457.083,00 €
	Ist-Aufkommen 2. Q. 2020	450.790,00 €
	Ist-Aufkommen 1. u. 2. Q. 2020	907.873,00 €

	Summe Ist-Aufkommen 1. u. 2. Q. 2020 aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden	368.509.439,00 €
	Hebesatz 2020 in %	405,00
	Steuergrundbetrag 1. u. 2. Q. 2020	2.241,66 €
	Summe Steuergrundbetrag 1. u. 2. Q. 2020 aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden	921.147,53 €
	Nivellierungshebesatz in %	390,00
	Steuerkraftzahl 1. u. 2. Q. 2020	874.248,07 €
	Steuerkraftzahl brutto Ausgleichsjahr 2021	2.246.113,04 €
Gewerbesteuerumlage	Steuergrundbetrag 3. u. 4. Q. 2019	3.517,60 €
	Vervielfältiger Haushaltsjahr 2019	35
	Gewerbesteuerumlage 3. u. 4. Q. 2019	123.116,09 €
	Steuergrundbetrag 1. u. 2. Q. 2020	2.241,66 €
	Vervielfältiger Haushaltsjahr 2020	35
	Gewerbesteuerumlage 1. u. 2. Q. 2020	78.458,16 €
	Gewerbesteuerumlage 3. Q. 2019 - 2. Q.2020	201.574,25 €
	Steuerkraftzahl brutto Ausgleichsjahr 2021	2.246.113,04 €
	Gewerbesteuerumlage 3. Q. 2019 - 2. Q.2020	201.574,25 €
	Steuerkraftzahl netto Ausgleichsjahr 2021	2.044.538,79 €
Einkommensteuer	Gemeindeanteil 3. Q. 2019	320.059.090,64 €
	Gemeindeanteil 4. Q. 2019	358.746.458,27 €
	Gemeindeanteil 1. Q. 2020	340.723.550,29 €
	Gemeindeanteil 2. Q. 2020	259.483.157,20 €
	Gemeindeanteil 3. Q. 2019 - 2. Q.2020	1.279.012.256,40 €
	Schlüsselzahl Ausgleichsjahr 2021	0,0018858
	Steuerkraftzahl Ausgleichsjahr 2021	2.411.961,31 €
Umsatzsteuer	Gemeindeanteil 3. Q. 2019 - 2. Q.2020	346.138.867,47 €
	Schlüsselzahl Ausgleichsjahr 2021	0,001570531
	Steuerkraftzahl Ausgleichsjahr 2021	543.621,82 €

Steuerkraftmesszahl Ausgleichsjahr 2021	Grundsteuer A	33.567,05 €
	Grundsteuer B	627.530,54 €
	Gewerbesteuer netto	2.044.538,79 €
	Einkommensteuer	2.411.961,31 €
	Umsatzsteuer	543.621,82 €
	Steuerkraftmesszahl Ausgleichsjahr 2021	5.661.219,52 €
Hauptansatz	Einwohner 31.12.2019	6.183
	Faktor zur Veredelung Ausgleichsjahr 2021	113,75
	Einwohner "veredelt" = Hauptansatz	7.033,16
Schüleransatz	1. Grundschulen	210
	Faktor zur Veredelung Ausgleichsjahr 2021	116
	1. Grundschulen "veredelt"	243,60
	2. Oberschulen, Abendoberschulen	302
	Faktor zur Veredelung Ausgleichsjahr 2021	100
	2. Oberschulen, Abendoberschulen "veredelt"	302,00
	3. Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs	0
	Faktor zur Veredelung Ausgleichsjahr 2021	96
	3. Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs "veredelt"	0,00
	4. Gemeinschaftsschulen	zurzeit nicht besetzt
	5. Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen, Berufliche Gymnasien (Vollzeit)	0
	Faktor zur Veredelung Ausgleichsjahr 2021	137
	5. Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen, Berufliche Gymnasien (Vollzeit) "veredelt"	0,00
	6. Berufsschulen, Fachoberschulen, Berufsfachschulen und Fachschulen (Teilzeit)	0
	Faktor zur Veredelung Ausgleichsjahr 2021	55
	6. Berufsschulen, Fachoberschulen, Berufsfachschulen und Fachschulen (Teilzeit) "veredelt"	0,00
	7. Förderschulen mit Schwerpunkt	
	7.a. Lernen	2
	Faktor zur Veredelung Ausgleichsjahr 2021	207
	7.a. Lernen "veredelt"	4,14
	7.b. geistige Entwicklung	2
	Faktor zur Veredelung Ausgleichsjahr 2021	451
	7.b. geistige Entwicklung "veredelt"	9,02
	7.c. emotionale und soziale Entwicklung	15
	Faktor zur Veredelung Ausgleichsjahr 2021	169
	7.c. emotionale und soziale Entwicklung "veredelt"	25,35
	7.d. körperliche und motorische Entwicklung	2
	Faktor zur Veredelung Ausgleichsjahr 2021	633
	7.d. körperliche und motorische Entwicklung "veredelt"	12,66
	7.e. Sehen	0
	Faktor zur Veredelung Ausgleichsjahr 2021	343
	7.e. Sehen "veredelt"	0,00

	7.f. Hören	1
	Faktor zur Veredelung Ausgleichsjahr 2021	436
	7.f. Hören "veredelt"	4,36
	7.g. Sprache	0
	Faktor zur Veredelung Ausgleichsjahr 2021	99
	7.g. Sprache "veredelt"	0,00
	8. Klinik- und Krankenhausschulen	0
	Faktor zur Veredelung Ausgleichsjahr 2021	58
	8. Klinik- und Krankenhausschulen "veredelt"	0,00
	Schüler "veredelt"	601,13
	Vervielfältiger Schüler Ausgleichsjahr 2021	231
	Schüler "veredelt" und vervielfältigt = Schüleransatz	1.388,61
Ansatz für frühkindliche Bildung (Kinderansatz)	Kinder von 0 bis unter 3 Jahre	144
	Faktor zur Veredelung Ausgleichsjahr 2021	158
	Kinder von 0 bis unter 3 Jahre "veredelt"	227,52
	Kinder von 3 bis unter 6 Jahre	173
	Faktor zur Veredelung Ausgleichsjahr 2021	95
	Kinder von 3 bis unter 6 Jahre "veredelt"	164,35
	Kinder von 6 bis unter 11 Jahre	325
	Faktor zur Veredelung Ausgleichsjahr 2021	37
	Kinder von 6 bis unter 11 Jahre "veredelt"	120,25
	Kinder "veredelt"	512,12
	Vervielfältiger Kinder Ausgleichsjahr 2021	249
	Kinder "veredelt" und vervielfältigt = Kinderansatz	1.275,18
Gesamtansatz	Hauptansatz	7.033,16
	"Bildungsansatz (= Schüleransatz + Kinderansatz)"	2.663,79
	Gesamtansatz	9.696,95

Schlüsselzuweisung	Grundbetrag	737,81 €
	Gesamtansatz	9.696,95
	Bedarfsmesszahl	7.154.506,68 €
	Steuerkraftmesszahl	5.661.219,52 €
	Zuweisungsbetrag	1.119.965,00 €
	Summe Zuweisungsbeträge aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden	960.029.299,00 €
	Schlüsselmasse aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden	952.724.000,00 €
	Erhöhung der Schlüsselmasse aus FAG-Umlage	7.320.018,64 €
	Schlüsselmasse brutto (inklusive FAG-Umlage)	960.044.018,64 €
	Nicht ausgeschüttete Schlüsselmasse brutto	14.719,64 €